

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.11.2024

Geschäftszahl

Ra 2023/22/0170

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2021/22/0014 E 24. August 2023 RS 7 (hier ohne die letzten beiden Sätze)

Stammrechtssatz

Im Hinblick auf "Erfolgsvoraussetzungen" eines Antrags, hinsichtlich derer kein Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG zu ergehen hat (VwGH 15.6.2010, 2010/22/0055 bis 0059), ist der Antragsteller aber gemäß den in § 39 Abs. 2 AVG (iVm § 17 VwGVG 2014) festgelegten Grundsätzen für die Führung eines Ermittlungsverfahrens auf seine Verpflichtung zur Beibringung hinzuweisen (VwGH 24.1.2001, 2000/12/0214). Dies muss umso mehr gelten, wenn das vom Antragsteller mit seinem Antrag vorgelegte Lichtbild deshalb nicht mehr den Anforderungen des Gesetzes bzw der NAGDV 2005 entspricht, weil seit der Einbringung des Antrags mehr als sechs Monate vergangen sind und das mit dem Antrag vorgelegte Lichtbild daher nicht mehr "zum Entscheidungszeitpunkt nicht älter als sechs Monate" ist. Diesfalls kann der Antragsteller aus Eigenem keine Kenntnis davon haben, wann die Entscheidung getroffen werden wird und zu welchem Zeitpunkt er daher ein entsprechend aktuelles Lichtbild vorzulegen hat. Nach hinreichend deutlich ergangenem Hinweis auf die Notwendigkeit zur Vorlage von § 2a NAGDV 2005 entsprechenden Lichtbildern muss vom VwG eine entsprechende Frist zu deren Beibringung eingeräumt werden. Wird dies vom VwG nicht getan, belastet es das angefochtene Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023220170.L02